

# Umweltrecht

## Neues zu WEEE und RoHS / Erste Rechtsprechung zum Ökodesign

*Claudia Schoppen*

Am 1. Juli 2011 ist die neue Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS-Richtlinie**) im Amtsblatt der Europäischen Union **verkündet** worden. Die Novelle der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) steht hingegen noch aus. Nachdem in 1. Lesung keine Einigung zwischen EU-Parlament und den Mitgliedstaaten erreicht werden konnte, geht das Verfahren nun in die zweite Runde. Neues ist auch zum Ökodesign zu vermelden: Das Verwaltungsgericht Aachen bestätigte in einem Eilverfahren das sog. „Glühlampenverbot“.

### Neue RoHS-Richtlinie verkündet

Die RoHS-Richtlinie (ABl.EU Nr. L 174/88 vom 1. Juli 2011) enthält künftig einen offenen Anwendungsbereich, der grundsätzlich sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte erfassen soll. Damit sind anders als bislang insbesondere auch die Gerätekategorien Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente von den Stoffverboten der RoHS-Richtlinie betroffen. Allerdings sieht die Richtlinie **großzügige Übergangsfristen** zugunsten der betroffenen Hersteller vor. Art. 2 Abs. 2 RoHS-Richtlinie gibt den EU-Mitgliedstaaten auf, dass Elektrogeräte, die zuvor nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fielen, vorerst weiter in Verkehr gebracht werden dürfen, auch wenn sie nicht RoHS-konform sind. Diese Übergangsfrist gilt bis 2019 (näher zu den wesentlichen Änderungen Newsletter vom 9. Dezember 2010).

### WEEE-Novelle geht in die zweite Lesung

Die 1. Lesung des Novellierungsvorschlags der Europäischen Kommission für eine neue WEEE-Richtlinie ist mittlerweile abgeschlossen. Das EU-Parlament hatte über den Kommissionsvorschlag bereits im Februar abgestimmt. Die EU-Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union

haben daraufhin nach Vorberatungen im März am 19. Juli 2011 einen eigenen Standpunkt zur Novelle verabschiedet, wodurch eine 2. Lesung erforderlich wurde. Der Auftakt hierzu erfolgte in der Umweltausschusssitzung des EU-Parlaments am 8. September 2011, in der eine Empfehlung für das weitere Verfahren vorgestellt wurde. Geplant ist, noch im Vorfeld des Votums im EU-Parlament Mitte Januar 2012 eine Einigung über die offenen Punkte zwischen Rat und EU-Parlament zu erzielen. Gelingt eine Verständigung, könnte die Novelle der WEEE-Richtlinie mit der 2. Lesung inhaltlich abgeschlossen werden. Anderenfalls würden ein Vermittlungsverfahren und eine 3. Lesung erforderlich.

Zu den wesentlichen Streitpunkten zwischen Mitgliedstaaten und EU-Parlament zählt nach wie vor das **Sammelziel** für Altgeräte gemäß Art. 7 Abs. 1 des Richtlinienentwurfs. Das Parlament stimmte für eine Mindestquote von 85 %, gemessen an dem Aufkommen an Elektroaltgeräten. Der Rat hingegen befürwortet, während einer Übergangsfrist von vier Jahren nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie zunächst das gegenwärtige Sammelziel von 4 kg pro Einwohner beizubehalten. Anschließend soll eine Mindestquote von 45 % (später 65 %) der durchschnittlich in den vorangegangenen drei Jahren auf den Markt gebrachten Neugeräte gelten.



Diskussionsbedarf besteht ebenfalls noch hinsichtlich des künftigen **Geltungsbereichs** der Richtlinie. Das EU-Parlament befürwortet einen frühen Übergang zu einem offenen Geltungsbereich, der grundsätzlich alle Elektrogeräte miteinbezieht. Der Rat hingegen will erst sechs Jahre nach Inkrafttreten der novellierten Richtlinie vom derzeitigen kategorienbasierten zu einem offenen Geltungsbereich wechseln. Weitere Differenzen bestehen unter anderem im Hinblick auf das Ziel des EU-Parlaments, die Registrierungs- und Berichterstattungspflichten zu vereinfachen. Auch im Hinblick auf die Absicht des Parlaments, den Handel zur Rücknahme von sehr kleinen Elektroaltgeräten zu verpflichten, weichen die Positionen voneinander ab.

### Gericht nimmt Stellung zum „Glühlampenverbot“

Das Verwaltungsgericht (VG) Aachen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass eine Ordnungsverfügung der zuständigen Bezirksregierung Köln, mit der diese unter Berufung auf Ökodesignvorgaben einem Vertreiber das Inverkehrbringen von Glühlampen (75 und 100 Watt) untersagt hat, rechtmäßig sein dürfte (Beschluss vom 26. Juli 2011 – 3 L 43/11). **Hierbei handelt es sich um eine der ersten Gerichtsentscheidungen zum Ökodesign überhaupt.** Hintergrund ist die zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EU erlassene Verordnung (EG) Nr. 244/2009, die Energieeffizienzanforderungen an Haushaltslampen stellt, welche von herkömmlichen Glühlampen nicht erfüllt werden können. Dieses sog. „Glühlampenverbot“ suchte der Vertreiber zu umgehen, indem er in China produzierte Glühlampen als Kleinheizgeräte („Heatballs“) auswies und nach Deutschland einführen ließ.

Für die Bezirksregierung handelt es sich bei den „Heatballs“ allerdings um herkömmliche Glühlampen im Sinne der EG-Verordnung Nr. 244/2009, weswegen sie die Ordnungsverfügung erließ. Auch für das Gericht stand außer Zweifel, dass „Heatballs“ Lampen und keine Heizgeräte sind. Entscheidend sei die objektive Zweckbestimmung aus Verbrauchersicht. Danach dienen „Heatballs“ nicht anders als herkömmliche Glühlampen der Beleuchtung. Bedenken gegen die Maßnahme der Behörde wie gegen deren rechtliche Grundlagen hatte das Gericht nicht. Der EU-Normgeber überschreite seinen gesetzgeberischen Spielraum nicht, wenn er zu dem Ergebnis komme, dass Ökodesign-Anforderungen zur Erreichung der EU-Klimaziele geeignet und erforderlich seien. Eine schutzwürdige Verletzung der Grundrechte des Unternehmens vermochte das VG Aachen in Anbetracht des Gewichts dieser Ziele nicht zu erkennen.

### Verfasserin

#### Essen



Claudia Schoppen  
Rechtsanwältin  
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com  
Telefon: +49 (201) 9220 0  
Telefax: +49 (201) 9220 110

#### Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

#### Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

#### Haftungsausschluss

Ogbleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung. Falls Sie künftig diesen Newsletter der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Umweltrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

